

**Erzeugungsbeschränkungen
in der österreichischen Baumwoll-Industrie.**

© Durch eine Regierungsverordnung wird in Österreich nach deutschem Vorbild die Verarbeitung und Veräußerung von Baumwolle und Baumwollwaren beschränkt. Im ersten Kriegsjahr konnte der Bedarf der Heeresverwaltung auf lange Zeit gedeckt werden, ohne daß hierdurch eine Einschränkung in der Versorgung der Zivilbevölkerung notwendig wurde. Angesichts der ungelärten Verhältnisse bezüglich weiterer Baumwollzufuhren erschien es zweckmäßig, den im Inland befindlichen Vorrat an Rohbaumwolle in der Hauptsache einem etwaigen spätern Heeresbedarf vorzubehalten und dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Baumwollgarne, insoweit sie nicht für Aufträge der Heeresverwaltung oder der Behörden erforderlich sind, vor allem für Bekleidungs Zwecke der breiten Schichten der Bevölkerung verwendet werden. Zunächst wird auf den 30. ds. eine Vorratserhebung für Baumwolle und die hauptsächlichsten Baumwollerzeugnisse angeordnet; die Vorratserhebung für Baumwolle und Garne wird in jedem folgenden Monat wieder vorgenommen. Die Baumwollspinnereien dürfen nach 14 Tagen Rohbaumwolle nur dann verarbeiten, wenn die Verwendung der daraus hergestellten Garne für Zwecke der Heeresverwaltung oder einer Behörde nachgewiesen ist; außerdem ist die Herstellung von Garnen für die Erzeugung von Nähzwirnen, Strick- und Häckelgarnen und Sackstoffen gegen Nachweis dieser Verwendung zulässig. Die Webereien dürfen vorräthige Garne zu allen Waren weiterverarbeiten, die nicht ausdrücklich verboten sind; verboten ist u. a. die Erzeugung von Stoffen für Haus- und Tischwäsche, von Stiderei- und Schleierstoffen, Fillets, Tüllen, Kleiderfrotees, Kleiderdelwets, Plüsch, Samten, Spitzen, Fransen, weiter von Stoffen für Inneneinrichtung, für technische Artikel, von Bändern, Borten und Socken. Die Verwendung von Baumwolle, Baumwollgarnen und -waren, die nach dem 1. September aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegt keiner Beschränkung.